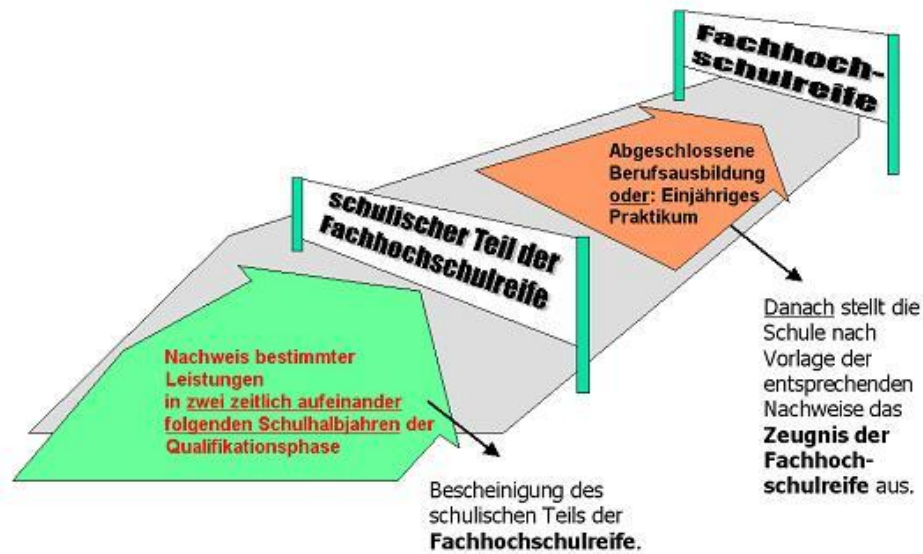


# Merkblatt zur Fachhochschulreife

[gem. §1, §17 und 18 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.05.2005 in der Fassung vom 12.08.2016 und den Ergänzenden Bestimmungen dazu]



## § 17 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe [...] ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung.

§1 (3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, [...] der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und der berufsbezogene Teil durch

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung,
- ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.

§18, 18.3 Als Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife ist die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife einzutragen.

§18, EB 18.4 Bei Schülerinnen und Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, endet [die Schulpflicht] mit Ableistung des einjährigen berufsbezogenen Praktikums gemäß § 1 Abs. 3 AVO-GOBAK.

### Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Kolleg: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
Fremdsprache <sup>1)</sup>	2
Geschichte <sup>2)</sup>	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft <sup>1)</sup>	2

<sup>1)</sup> Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

<sup>2)</sup> Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:

- in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist,

# 1) Der Schulische Teil der Fachhochschulreife

## Einbringungsverpflichtungen (unabhängig vom Schwerpunkt)

### Mindestens einzubringen sind:

I) **je 2 Kurse P1 und P2** (in 2 aufeinander folgenden Schulhalbjahren) **in zweifacher Wertung**; die 4 Kurse zusammen müssen **mindestens 40 Punkte** ergeben;

davon müssen in **mind. 2 der Kurse je 10 Punkte** (in zweifacher Wertung) erreicht werden, d.h. nur zwei „Unterkurs“ wären zulässig,

II) in **weiteren 11 Kursen** insgesamt **mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung**, darunter:

**2 Kurse P3,**

plus

**9 weitere Kurse**

(Wenn nicht schon durch P1 bis P3 belegt, müssen Fächer aus der Tabelle Seite1 einbezogen werden, bei mehr als einem Sportkurs: 1x Individualsportart)

Von den oben genannten 15 Kursen müssen **in mindestens 11 Kursen mindestens 05 Punkte** erreicht werden! (also insgesamt **max. 4 „Unterkurse“**)

Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus eine Durchschnittsnote ermittelt.

- Die Kurse in I und II müssen in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren belegt werden. Alle eingebrachten Kurse müssen aus denselben beiden Halbjahren stammen.
- Pro Fach dürfen nur zwei Kurse eingebracht werden!
- Auf Antrag können weitere Ergebnisse, die allerdings nicht in die Gesamtpunktzahl (die Note) eingerechnet werden können, in die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife aufgenommen werden.

## Berechnung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0				
96 bis 100	3,9	153 bis 157	2,9	210 bis 214	1,9
101 bis 106	3,8	158 bis 163	2,8	215 bis 220	1,8
107 bis 112	3,7	164 bis 169	2,7	221 bis 226	1,7
113 bis 117	3,6	170 bis 174	2,6	227 bis 231	1,6
118 bis 123	3,5	175 bis 180	2,5	232 bis 237	1,5
124 bis 129	3,4	181 bis 186	2,4	238 bis 243	1,4
130 bis 134	3,3	187 bis 191	2,3	244 bis 248	1,3
135 bis 140	3,2	192 bis 197	2,2	249 bis 254	1,2
141 bis 146	3,1	198 bis 203	2,1	255 bis 260	1,1
147 bis 152	3,0	204 bis 209	2,0	261 bis 285	1,0

## 2) Hinweise zu den Praktikumsregelungen

Ergänzende Bestimmungen zu §1:

1.1 Das mindestens einjährige geleitete berufsbezogene Praktikum muss den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule [...] des [Erlasses] „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und setzt eine kontinuierliche Teilnahme voraus.

1.2 Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum nach Nr. 1.1 im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet.

## ⇒ Auszug aus dem Merkblatt des niedersächsischen Kultusministeriums

Das Praktikum muss für ein volles Jahr absolviert werden und soll im Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitkraft entsprechen.

Ein Praktikum wird ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig ist und folgende Kriterien vollständig erfüllt:

- a. Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als Aushilfskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können.
- b. Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c. Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden und die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden; ein Privathaushalt darf hingegen kein Praktikum anbieten.

Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. **Als Praktikumsbetriebe sind besonders Unternehmen geeignet, die selbst ausbilden oder die Möglichkeit dazu haben.**

Das Praktikum muss nicht zwingend in nur einem Betrieb oder in nur einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich ggf. die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da aber auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebs gesammelt werden sollen, ist maximal ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs zulässig.

Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. In einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, einem Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen Wehrdienst abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Schule.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt, die bereits den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat. Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die oben genannten qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Es wird dringend empfohlen, bereits vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen, um eine nachträgliche Ablehnung der Praktikumsanerkennung zu vermeiden.

**(An unserer Schule ist Herr Simon für die Beratung zuständig.)**

Bei Schülerinnen und Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, endet mit Ableistung des einjährigen berufsbezogenen Praktikums die Schulpflicht.

Sinnvoll ist es zudem, sich bereits in der Planungsphase für das Praktikum bei der angestrebten Fachhochschule über deren evtl. Aufnahmevoraussetzungen bzgl. praktischer Erfahrungen zu erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis von Praktikumsleistungen, die ggf. bereits in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können.

**Da das Praktikum nach Beendigung eines Bildungsgangs geleistet wird, haben die Praktikantinnen und Praktikanten keinen Schülerstatus.**

Das Praktikum kann in Niedersachsen, anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht.

Wird der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife durch eine Berufsausbildung an einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule oder eine duale Berufsausbildung erfüllt, kann auch die Berufsfachschule oder die Berufsschule die Fachhochschulreife bescheinigen.

### Quelle:

[http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere\\_schulen/allgemein\\_bildende\\_schulen/gymnasium/abiturpruefung/abiturpruefung-6441.html](http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/gymnasium/abiturpruefung/abiturpruefung-6441.html)

# Tabelle zur Berechnung der Note des schulischen Teils der Fachhochschulreife

<b>Fächer in einfacher Wertung</b> (max. 4 Unterkurse, wenn in P1 u. P2 kein Kurs unter 05 P ist)			
Fach	Zahl der Schulhalbjahresergebnisse	Bewertung (1fach)	
<b>P3:</b>	<b>2</b>		
<b>I) Punktzahl aus 11 Fachergebnissen (1fach)</b> <b>(Mindestpunktzahl: 55)</b>			

<b>Fächer in zweifacher Wertung (P1 und P2)</b> (max. 2 Unterkurse zulässig)		
Fach	Bewertung (1fach)	
<b>P1:</b>		
<b>P2:</b>		
<b>II) Punktzahl aus 4 Fachergebnissen (2fach)</b> <b>(Mindestpunktzahl: 40)</b>		
<b>In den 15 Kursen sind insgesamt maximal 4 Unterkurse erlaubt!</b>		
<b>Gesamtqualifikation</b>		
Gesamtpunktzahl <b>I + II</b>		
<b><u>Durchschnittsnote</u></b>	_____	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	